

bis zu zwei Arbeitstagen. Müssen diese Mütter länger von der Arbeit fernbleiben, wird ihnen ab dem dritten Tag eine Unterstützung in Höhe des Krankengeldes gezahlt, auf das sie bei eigener Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit ab 7. Woche der Arbeitsunfähigkeit Anspruch haben. Diese Unterstützung wird für Mütter mit zwei Kindern für die Dauer von insgesamt 6 Wochen im Kalenderjahr gezahlt.

In begründeten Fällen kann diese Bestimmung statt für die Mutter auch für den Ehemann oder die Großmütter angewendet werden.

3. Zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Familien mit schwerstgeschädigten Kindern

wird werktätigen Müttern, zu deren Haushalt ein schwerstgeschädigtes Kind gehört, die 40-Stunden-Arbeitswoche sowie der erhöhte Grundurlaub bereits ab Vollendung des 1. Lebensjahres dieses Kindes gewährt;

wird auch Müttern, die wegen der Pflege und Betreuung ihres schwerstgeschädigten Kindes weniger als 40 Stunden, jedoch mindestens 20 Stunden wöchentlich arbeiten, der erhöhte Grundurlaub und ein monatlicher Hausarbeitstag gewährt;

erhalten Familienangehörige, die zur Betreuung schwerstgeschädigter Kinder zeitweilig die Berufstätigkeit unterbrechen müssen, weil ihnen vorübergehend kein Platz in einer Einrichtung des Gesundheits- und Sozialwesens zur Verfügung gestellt werden kann, eine monatliche Unterstützung von 200 Mark;

erhalten werktätige Mütter bei jeder Freistellung zur Pflege ihres erkrankten schwerstgeschädigten Kindes eine Unterstützung in Höhe von 90 Prozent ihres Nettodurchschnittsverdienstes bis zu 2 Arbeitstagen und bei längerer Krankheit in Höhe des Krankengeldes, auf das sie bei eigener Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit ab 7. Woche der Arbeitsunfähigkeit im Kalenderjahr Anspruch haben;

wird für schwerstgeschädigte Kinder ab Vollendung des 16. Lebensjahres bis zum Anspruch auf Invalidenrente eine monatliche Unterstützung von 130 Mark gezahlt, wenn sie kein Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis aufnehmen können.

4. Zur Förderung junger Ehen werden die Kredite für junge Eheleute von bisher 5 000 Mark auf 7 000 Mark und die Altersgrenze für die Gewährung dieser Kredite von 26 Jahre auf 30 Jahre erhöht.

II

Ab 1. Mai 1987 wird das Kindergeld erhöht
für das 1. Kind von 20 Mark auf 50 Mark,
für das 2. Kind von 20 Mark auf 100 Mark,
für das 3. und jedes weitere Kind von 100 Mark auf 150 Mark.